

VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER  
BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft:	GESETZENTWURF
Z:	18. GE. 990
Datum:	19. MRZ. 1990
Verteilt:	<u>23. März 1990</u> <i>Eck</i>

Wien, 6. März 1989

*Dr. Litzwanger*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Amtshaftungsgesetz geändert wird -  
Stellungnahme

In der Anlage wird die gemeinsame Stellungnahme der  
Vereinigung der österreichischen Richter und der Bundes-  
sektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD zum o.a.  
Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

Für die Vereinigung der  
österreichischen Richter:

(Dr. Ernst Markel, Präs.)

Für die Bundessektion Richter  
und Staatsanwälte in der GÖD:

(Dr. Günter Woratsch, Vors.)

Anlage

VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER  
BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Amtshaftungsgesetz geändert wird -  
Stellungnahme

Der vorliegende Gesetzesentwurf zielt auf eine Angleichung der Bestimmung des § 6 Abs.1 zweiter Satz AHG an die allgemeine Verjährungsbestimmung des § 1489 ABGB ab und ist zu begrüßen. Die Herabsetzung der 30-jährigen Verjährungsfrist bei Ansprüchen gegen Rechtsträger auf 10 Jahre entbehrt, wie Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht<sup>2</sup> II 385 und Schragel, Amtshaftungsgesetz<sup>2</sup> Rz 221 zu § 6 AHG mit Recht ausführen, jeder sachlichen Rechtfertigungung.

Wien, 6. März 1990